

Weiterführende Informationen zur Haftpflichtversicherung für Vereine

Was ist die Pauschalversicherungssumme?

Der entstandene Schaden bzw. die genannten Kosten werden bis zur vereinbarten Pauschalversicherungssumme vom Versicherer übernommen. In der Regel steht die Pauschalversicherungssumme für Personen- bzw. Sachschäden sowie davon abgeleiteten Vermögensschäden zur Verfügung. Die Pauschalversicherungssumme sollte zumindest 1.000.000,- € betragen und zwar unabhängig von der Größe des Vereins, da ein verursachter Schaden in den meisten Fällen unabhängig von der Vereinsgröße ist. Ab einer Höhe von 1.000.000,- € tritt die Haftpflichtversicherung der Freiwilligenversicherung des Landes Vorarlberg in Kraft. Hierzu sind diverse **Voraussetzungen** auf Seiten des Vereins notwendig.

Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Bei keiner Versicherung ist alles gedeckt. Auch die Vereinshaftpflicht sieht Ausschlüsse vor, insbesondere bei

- vorsätzlich herbeigeführten Schäden
- Schäden mit Luftfahrzeugen und -geräten sowie Kraftfahrzeugen, die ein Kennzeichen tragen oder tragen müssen
- Schäden, die dem Verein selbst zugefügt werden
- Schäden an Sachen, die der Verein entliehen, gemietet, geleast oder in Verwahrung genommen hat (Mietsachschaden)*
- Schäden an Sachen, die bei Benützung, Beförderung oder Bearbeitung entstehen (Tätigkeitsschäden)
- reinen Vermögensschäden

* Schäden an gemieteten oder geleasten Sachen gelten, wenn überhaupt, nur unter besonderer Vereinbarung als versichert. Beachten Sie dies vor allem bei angemieteten Vereinslokalen und dgl.

Aus der Praxis

Durch eine Fahrlässigkeit eines Vereinsmitgliedes brennt das angemietete Gebäude eines Vereins ab. Der Feuerversicherer des Gebäudeeigentümers bezahlt zwar den Schaden an seinen Versicherungsnehmer (=Gebäudeeigentümer); der gesetzliche Schadenersatzanspruch des Geschädigten an den Schädiger geht jedoch auf den Feuerversicherer über; dieser kann beim Schadenverursacher den entstandenen Schaden regressieren (zurückfordern). Dieser berechnete Schadenersatzanspruch ist in der Grunddeckung nicht versichert. Einige Ausschlüsse können mittels besonderer Vereinbarung in den Versicherungsschutz aufgenommen werden.

Welche Risiken sollte die Vereinshaftpflicht umfassen?

Vorweg ist festzuhalten, dass der Versicherungsnehmer (Verein) primär Risiko in Kosten umwandelt. Generell gilt, je mehr Risiken der Versicherungsschutz umfasst, umso höher sind die Kosten, die dem Verein für den Versicherungsvertrag erwachsen. Vor allem in der Haftpflichtversicherung kann eine geringe Ursache große Wirkung nach sich ziehen und den Schädiger (Verein oder Vereinsmitglied) vor große finanzielle Probleme stellen. Klären Sie daher im Vorfeld ab, welche Risiken Sie absichern müssen bzw. möchten.

Die von österreichischen Versicherern angebotenen Vereinshaftpflichtversicherungen sehen zumeist eine Grunddeckung vor, die je nach spezieller Risikosituation des jeweiligen Vereins durch zusätzliche Vereinbarungen erweitert werden kann.

Checkliste: Was sollte die Haftpflichtversicherung „können“?

Wir empfehlen, vor Abschluss einer Versicherung zumindest nachstehende Fragen zu klären, um den bedarfsgerechten Versicherungsschutz zu erheben:

- Was ist der Zweck des Vereins und welche Risiken können sich für den Verein bzw. dessen Vereinsmitglieder ergeben?
- Welche Höhe der Versicherungssumme ist ausreichend?
- Wo ist der Verein tätig (Österreich, Europa, weltweit)?
- Bestehen Zuschauertribünen, -anlagen?
- Bestehen besondere Sportanlagen wie z.B. Kletterhallen/Kletterwände, Bob- und Rodelbahnen, Schipisten oder Loipen?
- Gibt es einen Vereinsparkplatz?
- Sind Vereinsräumlichkeiten oder Ähnliches angemietet?
- Hält oder verwendet der Verein Tiere?
- Hält oder verwendet der Verein Wasserfahrzeuge?
- Führt der Verein große Wettbewerbe durch wie z.B. Landes- oder Bundesmeisterschaften?
- Verwahrt der Verein Sachen von Drittpersonen?
- Welche Veranstaltungen führt der Verein durch?
- Übernimmt der Verein bei Veranstaltungen die Garderobe der Besucher?

Aus der Praxis

Schadensbeispiele

Ein Mitglied eines Radvereins verursacht bei einer Trainingsfahrt einen Unfall mit einem Fußgänger. Der Fußgänger verletzt sich schwer und stellt Schadenersatzansprüche in Höhe von 100.000,- € an den Verein. Der Versicherer überprüft für den Verein die Rechts- und Sachlage und bezahlt an den Geschädigten einen Betrag von 81.289,- €.

Der örtliche Dartverein führt die alljährliche Vereinsmeisterschaft durch. Ein Zuschauer betritt die abgesperrte Spielzone und wird von einem Dartpfeil im Gesicht getroffen. Dieser stellt auf Grund der Verletzungen Ansprüche in Höhe von 10.000,- €. Der Versicherer versucht vor Gericht den Schadenersatzanspruch abzuwehren mit der Begründung, dass die gesetzlich erforderlichen Verkehrssicherungspflichten von Seiten des Dartvereins erfüllt wurden. Der Versicherer bezahlt hierbei die anfallenden Kosten für die erfolgreiche Abwehr oder, falls vor Gericht der Schadenersatzforderung des Geschädigten Recht gegeben wird, die Entschädigungszahlung sowie die anfallenden Gerichtskosten.

Bei einem Konzert des Musikvereins im Vereinslokal kommt eine Besucherin auf der vereisten Eingangstreppe zu Sturz und beschmutzt ihr Kleid. Der Versicherer kommt für die Reinigung des Kleides in Höhe von 45,- € auf.

Bei einem Ausflug des Skivereins beschädigt ein Vereinsmitglied beim Zugang zum Lift mit seinen Skiern ein am Straßenrand abgestelltes Kraftfahrzeug. Der Versicherer übernimmt die Kosten der Reparatur des Kraftfahrzeuges in Höhe von 1.470,- €.

Ein Tanzverein organisiert einen Ball und mietet für diese Zwecke den Gemeindesaal. Bei der Veranstaltung kommt es zu einem Brand, der Schäden in einer Gesamthöhe von 1.200.000,- € verursacht. Unter anderem verlangt die Gemeinde vom Veranstalter die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens am Gemeindesaal in Höhe von 950.000,- €. Der Tanzverein wendet sich an seinen Vereinshaftpflichtversicherer. Dieser teilt mit, dass für die Forderung der Gemeinde keine Deckung besteht, da der Schaden den angemieteten Gemeindesaal betrifft (Mietsachschadenausschluss!). Keine Deckung bedeutet auch, dass anfallende Kosten (Anwalts-, Gerichtskosten und dgl.) für eine Abwehr von einem unberechtigten Schadenersatzanspruch vom Tanzverein getragen werden müssen.

Bei einem Heimspiel des Handballvereins kommt es zu später Stunde zu Handgreiflichkeiten zwischen einigen Besuchern. Ein dabei verletzter Besucher fordert vom Verein die Übernahme der Zahnbehandlungskosten von 3.500,- €. Der Versicherer übernimmt für den Verein die Aufgabe der Abwehr des unberechtigten Schadenersatzanspruches, da ein Fehlverhalten des Handballvereins nicht nachweisbar ist.

Der Imker- und Bienenzuchtverein führt eine Informationsveranstaltung für Interessierte durch. Das aufgestellte Zelt stürzt ein. Acht Geschädigte verlangen vom Verein Schadenersatzzahlungen in Höhe von insgesamt 75.000,- €. Der Versicherer überprüft die an den Verein gestellten Schadenersatzansprüche, erfüllt in weiterer Folge die berechtigten Ansprüche und wehrt die unberechtigten Forderungen ab.